

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Oktober 2026

Inhaltsübersicht

1. Bundesregierung bringt Einkommensteuerreformgesetz 2027 in das Gesetzgebungsverfahren ein.....	1
2. Gewerblichkeit einer Holdingpersonengesellschaft	1
3. Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung	2
4. Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Darlehensgewährung – Keine Korrektur der Steuer bei nachträglicher Verzinsung oder vorzeitiger Tilgung.....	2
5. Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten	3
6. Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Miteigentümern	4

1. Bundesregierung bringt Einkommensteuerreformgesetz 2027 in das Gesetzgebungsverfahren ein

Die Bundesregierung hat am 2.9.2026 den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen. Damit beginnt das Gesetzgebungsverfahren, in dessen Rahmen Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zustimmen müssen. Insbesondere sind folgende Punkte vorgesehen:

- » Der Grundfreibetrag soll von derzeit 12 348 € auf 12 564 € (2027) und 12 900 € (2028) steigen. Damit wird die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums abgebildet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich diese Werte.
- » Die zweite Progressionszone soll bis 70 600 € (leicht) abgeflacht werden.
- » Das Kindergeld soll von aktuell 259 € zunächst auf 267 € (2027) und dann auf 272 € (2028) je Kind und Monat steigen. Entsprechend sollen auch die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu berücksichtigenden Freibeträge für Kinder angehoben werden (insgesamt 2027: 5 028 € je Eltern- und 2028 5 118 €).
- » Zur Gegenfinanzierung soll allerdings ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € der lineare Steuersatz von aktuell 45 % ab 2027 auf 47 % ansteigen. Dies trifft auch Unternehmen mit höheren Gewinnen, so Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter.
- » Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von 1 230 € ab dem 1.1.2027 auf 1 430 € steigen.
- » Bei den steuerfreien Sonn- und Feiertagszuschlägen soll der maximal zulässige Stundenlohn von 50 € auf 75 € steigen. Der maximal zulässige Grundlohn für Nachtarbeit soll unverändert bei 50 € bleiben.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt nun das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Handlungsbedarf:

Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften mit höheren Gewinnen, die diese Gewinne weitgehend im Unternehmen belassen, müssen zukünftig verstärkt prüfen, ob von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne bei der Einkommensteuer oder der Option zur Körperschaftsbesteuerung Gebrauch gemacht werden soll.

2. Gewerblichkeit einer Holdingpersonengesellschaft

In der Praxis größerer mittelständischer Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen kommen oftmals Holdinggesellschaften zum Einsatz, um die unternehmerischen Aktivitäten zu bündeln. Bei Holdingpersonengesellschaften stellt sich steuerlich die Frage, ob diese als gewerblich anerkannt werden. Dies ist dann von Bedeutung, wenn diese Holdingpersonengesellschaft Organträgerin in Bezug auf Beteiligungs-Kapitalgesellschaften werden soll oder auch dann, wenn die Holdingpersonengesellschaft eine inländische Besteuerung sichern soll in Bezug auf die Wegzugsbesteuerung, die droht, wenn ein Gesellschafter in das Ausland verzieht.

Zu diesen Fragen hat nun die FinVerw mit Schreiben vom 17.7.2026 (Az. IV C 2 – S 2770/00042/002/081) Stellung genommen. Dabei folgt die FinVerw auch der aktuellen Rechtsprechung. Herauszustellen sind folgende Aspekte:

- » Bei einer Personengesellschaft als Organträger müssen die **Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung** im Verhältnis zur Personengesellschaft selbst erfüllt sein. Danach ist es erforderlich, dass zumindest die Anteile, die die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft vermitteln, im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft gehalten werden.
- » Eine **Holdingpersonengesellschaft** kann nur dann Organträger sein, wenn sie selbst eine eigene gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies kann im Einzelfall auch eine Tätigkeit als geschäftsleitende Holding sein, was aber nach Ansicht der FinVerw zwingend voraussetzt, dass die Personengesellschaft an

mehreren Tochterkapitalgesellschaften beteiligt und für diese auch tatsächlich geschäftsleitend tätig ist.

- » Das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr kann schon dann erfüllt sein, wenn eine Gesellschaft Dienstleistungen nur gegenüber einem Auftraggeber erbringt. Eine gewerbliche Tätigkeit kann daher auch vorliegen, wenn eine Gesellschaft **Dienstleistungen** (wie z.B. Erstellen der Buchführung, EDV-Unterstützung o.Ä.) nur **gegenüber einer oder mehreren Konzerngesellschaften** erbringt. Voraussetzung ist, dass die Leistungen gegen gesondertes fremdübliches Entgelt erbracht und abgerechnet werden.
- » Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft wird nicht allein deshalb selbst gewerblich tätig, weil sie an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft beteiligt ist und lediglich auf Grund der gewerblichen Infektion gewerbliche Einkünfte erzielt. Eine **Besitzpersonengesellschaft** im Rahmen einer Betriebsaufspaltung kommt hingegen als Organträger in Betracht, da sie originär gewerblich tätig ist.

☛ Handlungsempfehlung:

Die Positionierung der FinVerw ist teilweise in der Literatur umstritten, hilft aber in der Praxis, wenn Strukturen rechtsicher aufgestellt werden sollen. Solche Strukturen bedürfen allerdings stets der individuellen steuerlichen Prüfung.

3. Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Mit Urteil vom 22.4.2026 (Az. III R 7/24 – und weiteren im Wesentlichen inhaltsgleichen Entscheidungen) hat der BFH entschieden, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung i.S.d. Kindergeldrechts gilt, weil sie kürzer als ein Jahr dauert.

Im Streitfall hatte die Tochter des Stpfl. nach ihrem Abitur und Bundesfreiwilligendienst in den Monaten Februar bis Mai 2023 eine Rettungssanitäter-Ausbildung absolviert. Im Anschluss daran nahm sie, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Ausbildung noch nicht beginnen konnte, eine Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin auf. Die Familienkasse gewährte das Kindergeld ab September 2023 im Hinblick auf die Ausbildung der Tochter zur Notfallsanitäterin, versagte es aber für die Streitmonate Juni bis August 2023 unter Verweis auf die abgeschlossene Erstausbildung zur Rettungssanitäterin und die daran anschließende Vollzeittätigkeit. Der hiergegen erhobene Klage des Vaters gab das FG statt.

Der BFH hat gegen die Auffassung der Familienkasse das Urteil des FG im Ergebnis bestätigt. Die Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin steht dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. In den Streitmonaten fehlte es bei der Tochter noch am Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung, da die Rettungssanitäter-Ausbildung nicht als solche anzusehen ist. Für

die Anwendung dieser Vorschrift ist grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr erforderlich. Diese erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Rettungssanitäter-Ausbildung nicht. Anders zu sehen wäre dies z.B. für die Notfallsanitäter-Ausbildung, die in Vollzeitform drei Jahre dauert.

Dies ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass ein Kind, das das 18. Lebensjahr, nicht aber das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann, nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur berücksichtigt wird, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Vorliegend war der Abschluss der Ausbildung als Rettungssanitäter aber nicht als Berufsausbildung in diesem Sinne zu werten, so dass die Vollzeitstelle als Rettungssanitäterin den Kindergeldbezug nicht hinderte.

📌 Hinweis:

Generell stellt der BFH die Regel auf, dass Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr insoweit unmaßgeblich sind. Dies gilt auch für andere berufsqualifizierende Maßnahmen, wie z.B. einen Computerkurs.

4. Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Darlehensgewährung – Keine Korrektur der Steuer bei nachträglicher Verzinsung oder vorzeitiger Tilgung

Die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens stellt eine freigiebige Zuwendung dar und der kapitalisierte Nutzungsvorteil in Gestalt der ersparten Zinsen unterliegt der Schenkungsteuer. Das FG Düsseldorf hat nun mit Urteil vom 23.6.2026 (Az. 4 K 2261/24 Erb) entschieden, dass die Schenkungsteuer nicht dadurch gemindert werden kann bzw. entfällt, dass **nachträglich eine Verzinsung vereinbart wird bzw. das Darlehen vorzeitig getilgt wird**. Die nach der ursprünglichen Darlehensgewährung liegenden Folgevereinbarungen können mit Blick auf das im Schenkungsteuerrecht geltende Stichtagsprinzip die Wirkungen der Schenkung nicht beseitigen.

Im Streitfall gewährte im Oktober 2019 eine B.V. (eine niederländische Rechtsform, vergleichbar mit der GmbH) der Stpfl. ein zinsloses Darlehen über 125 000 €. Das Darlehen sollte in einer Summe vor dem Ende des Jahres 2030 zurückgezahlt werden. Vertreten wurde die B.V. durch deren Geschäftsführer, der zugleich der Lebensgefährte der Stpfl. war. Der Betrag wurde vereinbarungsgemäß am 23.10.2019 einem Konto der Stpfl. gutgeschrieben. Insoweit setzte das FA Schenkungsteuer fest und ging bei der Berechnung der Zuwendung von einem Zinsvorteil von 5,5 % und einem Vielfältiger für elf Jahre, also der vereinbarten Darlehenslaufzeit, aus. Die Stpfl. machte insoweit geltend: Sie habe im April 2020 mit der B.V. eine rückwirkende Verzinsung des Darlehens i.H.v. jährlich 6 % vereinbart. Das Darlehen sei mit einer

weiteren Vereinbarung von Oktober 2020 beendet worden.

❶ Hinweis:

Eine steuerwirksame „Reparatur“ eines solchen Schenkungsvorgangs ist also nach Ansicht des FG nicht möglich. Das FG hat die Revision zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob der BFH diese Rechtsfrage abschließend klären muss.

Das FG hat im Übrigen zur Höhe des Nutzungsvorteils ausgeführt, dass der Jahreswert einer Nutzung nach gesetzlicher Anordnung höchstens den Wert betragen kann, der sich ergibt, wenn der für das genutzte Wirtschaftsgut nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende Wert durch 18,6 geteilt wird. Vorliegend ergab sich ein Jahreswert in Höhe von 6 720 € (= 125 000 €/18,6).

5. Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten

Zwecks Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer kann der Erwerber neben den Erblasserschulden und den Erbfallschulden bestimmte gesetzlich abgegrenzte Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb entstanden sind, als Nachlassverbindlichkeiten in Abzug bringen. Dazu zählen:

- » Kosten der Bestattung des Erblassers, Kosten für ein angemessenes Grabmal, die Kosten für eine übliche Grabpflege sowie
- » die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Diese Kosten kann der Erwerber entweder durch einen Pauschbetrag von 15 000 € ohne Nachweis in Ansatz bringen oder er kann die konkret angefallenen Kosten durch Belege nachweisen und dadurch auch höhere Kosten als den Pauschbetrag geltend machen. Zu der zweitgenannten Kategorie zählen insbesondere

- » Kosten für die Feststellung des Todes,
- » Kosten für eine Todeserklärung,
- » Kosten der Eröffnung eines Testaments,
- » Kosten für einen Rechtsanwalt, Notariatskosten, Gerichtskosten für die gerichtliche und außergerichtliche Nachlassregulierung (Kosten der Erbscheinserteilung; Grundbuchberichtigungskosten; Kosten der Inventarerrichtung; Kosten des Aufgebotsverfahrens zum Ausschluss von Nachlassgläubigern),
- » Kosten der Erbauseinandersetzung (Verkaufskosten, Wertgutachten, Kosten für eine Auseinandersetzungsklage),
- » Kosten für einen Testamentsvollstrecker (Annahme, Ernennung des Testamentsvollstreckers; angemessene Vergütung des Testamentsvollstreckers, aber nur zur Vornahme der Erbauseinandersetzung, nicht zur Verwaltung des Nachlasses),

- » Kosten, die dem Erben (oder Vermächtnisnehmer) in Zusammenhang mit der (nicht durch die) Erfüllung eines vom Erblasser angeordneten Vermächtnisses entstehen.

Zwingende Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nachlassregelung und der Nachlassabwicklung entstehen. Daher sind Kosten der Nachlassverwertung regelmäßig nicht abzugsfähig. Die Kosten der Nachlassverwertung sind von den Kosten der Nachlassverteilung zu unterscheiden.

Insoweit hat nun aber der BFH mit Urteil vom 11.3.2026 (Az. II R 10/23) entschieden, dass **Kosten der Rechtsberatung und -vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft** als Kosten der Nachlassverteilung abziehbar sind. Dies gilt auch dann, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen war.

Im Streitfall war der Stpfl. zusammen mit seinem Bruder Miterbe nach seinem Vater. Zum Nachlass gehörten unter anderem in- und ausländische Wertpapierdepots sowie Mietwohngrundstücke. Der Stpfl. machte den Abzug von Rechtsanwaltskosten als Nachlassverbindlichkeiten geltend, die ihm infolge mehrerer Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Erbauseinandersetzung mit seinem Bruder entstanden waren. Gegenstand der Streitigkeiten waren u.a. Teilungsversteigerungsverfahren zur Auflösung der Erbengemeinschaft hinsichtlich der Mietwohngrundstücke sowie die Aufteilung der für diese Immobilien geführten Mietkonten. Für die Beratung und Begleitung während der Erbauseinandersetzung beauftragte der Stpfl. eine Rechtsanwaltskanzlei. Diese Honorare machte der Stpfl. als Abzugsposten bei der Erbschaftsteuer geltend.

Der BFH bestätigt nun den Abzug der Rechtsanwaltskosten. Als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Zu den Kosten für die „Verteilung des Nachlasses“ gehören insbesondere die Aufwendungen für die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Denn auch die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft entspricht einer ordnungsgemäßen Abwicklung und Regelung des Nachlasses. Zu den als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigenden Kosten der Erbauseinandersetzung zählen unter anderem die Aufwendungen für die anwaltliche Beratung sowie gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Miterben bei der Erbauseinandersetzung und die bei einem Rechtsstreit der Miterben über die Auseinandersetzung angefallenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Entscheidend ist, dass die Kosten dem Erwerber unmittelbar

im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses entstehen.

Davon abzugrenzen sind allerdings die Kosten der Regelung des Nachlasses. Kosten, die dem Erben in der Folgezeit zum Zwecke der Erhaltung, Mehrung, Nutzung oder Verwertung des Nachlassvermögens entstehen, sind keine Nachlassverbindlichkeiten.

In diesem Fall lagen abzugsfähige Kosten der Verteilung des Nachlasses vor. Die Erbengemeinschaft befand sich in den entsprechenden Jahren in der Phase der Erbaueinandersetzung, nachdem einer der Miterben die Auseinandersetzung verlangt und Anträge auf Teilungsversteigerung der im Nachlass befindlichen Grundstücke gestellt hatte. Die daraus resultierenden und von dem Stpfl. persönlich getragenen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung standen in unmittelbarem Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung während der Erbaueinandersetzung sowie den zivilgerichtlichen Teilungsversteigerungsverfahren für die Mietwohngrundstücke. Sie dienten dazu, den Nachlass der Erbengemeinschaft zwischen dem Stpfl. und seinem Bruder als Miterben aufzuteilen und stellen daher abzugsfähige Kosten der Nachlassverteilung dar.

Handlungsempfehlung:

Im Einzelnen ist die Abgrenzung schwierig. Daher sollten alle Kostenpositionen unter Hinzuziehung steuerlichen Rats auf deren Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung des Nachlasswertes geprüft werden.

6. Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Miteigentümern

Immobilien sind nicht selten im Eigentum von mehreren Personen als Miteigentümern. Dies kommt insbesondere bei Eltern und Kindern oder bei Erbengemeinschaften vor. Das aktuelle Urteil des FG Münster verdeutlicht, dass diese Fälle problematisch sein können, wenn nur einzelne Miteigentümer Sanierungsmaßnahmen durchführen und hierfür bei der Einkommensteuer die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen beantragen.

Hinweis:

Unproblematisch sind die Fälle, bei denen alleine Ehegatten Miteigentümer der Immobilie sind und diese zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Im Streitfall ging es um ein Haus mit einer Gesamtwohnfläche von 247 m², wovon die Mutter des Stpfl. eine Fläche von etwa 90 m² (entspricht 36,44 % der Gesamtwohnfläche) im Obergeschoss und der Stpfl. mit seiner Familie eine Wohnfläche von 157 m² (entspricht 63,56 % der Gesamtwohnfläche) im Erdgeschoss bewohnt. Der Stpfl. war an dem Haus Eigentümer zu 1/4 Miteigentumsanteil. Im Jahr 2020 ließ der Stpfl. eine Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) in dem Haus einbauen. Die Gesamtaufwendungen der energetischen Maßnahme trug der Stpfl. allein. Das FA berücksichtigte die Aufwendungen im Ergebnis nur zu 1/4, entsprechend dem Miteigentumsanteil des Stpfl. an dem begünstigten Objekt.

Dieses Ergebnis bestätigte nun das FG Münster in der Entscheidung vom 23.6.2026 (Az. 6 K 1431/23 E). Zwar sind Wortlaut und Sinn und Zweck der Norm insoweit offen. Für eine anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen sprechen nach Ansicht des Gerichts aber Historie und Systematik der Norm. Insbesondere aus der Gesetzesbegründung zur Einführung der Steuerermäßigung ergebe sich bei Gebäuden im Miteigentum mehrerer Personen eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile. Hieraus lasse sich der Wille des Gesetzgebers ableiten, getragene Aufwendungen bei Miteigentümern nur nach Miteigentumsquote zu berücksichtigen. Eine Geltendmachung sämtlicher, vom Stpfl. getragenen Aufwendungen in Bezug auf die energetische Maßnahme sieht das Gericht nicht als vom Gesetzeswortlaut gedeckt.

Hinweis:

Damit bestätigt das FG im Wesentlichen die Ansicht der FinVerw. Das Gericht hat allerdings die Revision zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob diese eingelegt wird. In der Fachliteratur ist diese Frage umstritten.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass auch für den im nicht berücksichtigten Teil der Sanierungsaufwendungen enthaltenen Arbeitslohn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden kann. Nach dem Gesetzeswortlaut wird die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nicht gewährt, wenn für (sinngemäß) dieselbe energetische Maßnahme eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird. Die beiden Steuerermäßigungen schließen sich demnach gegenseitig aus. Insoweit besteht für Stpfl. ein Wahlrecht. Da die Stpfl. für den Einbau der Mini-KWK-Anlage bereits die Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen beantragt haben, scheidet eine weitere Förderung derselben Maßnahme aus.